

Antrag des Eigentümers auf Herabsetzung der Kehrung gemäß § 1 abs. 5a der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO¹⁾

Name und Anschrift des Eigentümers

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Name und Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

HENNING BECK

SCHORNSTEINFEGERMEISTER UND GEBÄUDEENERGIEBERATER (HWK)

ZUM STRÜKEN 7

21516 SCHULENDORF

Hiermit beantragt der o.g. Eigentümer/in die Herabsetzung der aktuell zweimaligen Kehrung im Kalenderjahr für den Schornstein mit der angeschlossenen Feuerstätte für feste Brennstoffe im Gebäude

Gebäude und Standort der Feuerstätte

Straße und Hausnummer (nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

PLZ und Ort (nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

Standort der Feuerstätte (z.B. Wohnzimmer, 1. Etage)

auf eine einmalige Kehrung im Kalenderjahr.

Hinweise zum Antrag

Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden.

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Kehrung ist eine Entscheidung für den Einzelfall und obliegt dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Ein Antrag kann aus verschiedenen Aspekten abgelehnt werden.

Für eine positive Beurteilung der Herabsetzung der Kehrung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung,
2. die Betriebs- und Brandsicherheit ist auch nach der Herabsetzung der Kehrung sichergestellt,
3. die Feuerstätte hält die Anforderungen der Stufe 2 § 5 Abs. 1 oder der Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV²⁾ ein und
4. an dem Schornstein ist nur eine Feuerstätte angeschlossen (Einfachbelegung).

Liegen die Voraussetzungen für die Herabsetzung nicht mehr vor, hat der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit dem nächsten Feuerstättenbescheid die Anzahl der Kehrungen wieder entsprechend der Anlage 1 festzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

- 1) Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. Oktober 2023
- 2) Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)